



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des II. Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

Drucksache 15/ 3649 in der  
Fassung der Drucksache 15/3755

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 1 wird § 4 Satz 1 zu § 4 Abs. 1.
2. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

“Darüber hinaus ist das Land verpflichtet, seine aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entstehenden Entlastungen an die Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten (Ausgleichsbetrag). Die Höhe des Ausgleichsbetrages unterliegt der Revision.“

**Peter Lehnert  
und Fraktion**